

**Vizerektor für Lehre**

 Kapitelgasse 4  
 A-5020 Salzburg

 Univ.-Prof.  
 Dr. Erich Müller

 Sachbearbeiter  
 Mag. Jakob Hubauer  
 Tel. +43 (0)662 8044-2052  
 Fax +43 (0)662 8044-214  
 jakob.hubauer@sbg.ac.at

 Bundesministerium für Wissenschaft,  
 Forschung und Wirtschaft  
 Minoritenplatz 5  
 1010 Wien

Salzburg, 1.2.2017

Die Universität Salzburg nimmt zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 11458/J betreffend neue technikbedingte Schwindelmöglichkeiten bei Prüfungen und deren Begegnung zur Weiterleitung an das Parlament wie folgt Stellung:

Die Fragen 1.- 3. und 7. richten sich direkt an den Herrn Bundesminister und können daher von der Universität Salzburg nicht beantwortet werden.

Ad 4.: Das Ergebnis der Beratungen der Arbeitsgruppe Qualitätsentwicklung Lehre ist unten stehende Aussendung, die am 29.11.2016 an alle Lehrende versendet wurde:

#### **Aktuelle Themen der Qualitätsentwicklung Lehre – Weitergabe von Prüfungsfragen, Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen**

Sehr geehrte Lehrende,  
 die Arbeitsgruppe für Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre, die sich seit vielen Jahren drei bis vier Mal pro Studienjahr trifft um aktuelle Themen und Probleme sowie entsprechende Maßnahmen des Qualitätsmanagements zu besprechen, hat sich zuletzt mit zwei zumindest an einem Fachbereich sehr akuten Gegebenheiten beschäftigt. Hierzu wurde gemeinsam mit der Rechtsabteilung auch eine rechtliche Klärung erarbeitet. Da dies vermutlich auch viele andere Lehrende betrifft, möchten wir diese Informationen gerne auch an Sie übermitteln:

#### **Weitergabe von Prüfungsfragen**

Es kommt vor, dass Studierende Prüfungsfragen oder Prüfungsprotokolle kopieren bzw. fotografieren oder auch Prüfungsfragen nach einer Prüfung aus dem Gedächtnis rekonstruieren und dann diese Fragen auf verschiedenen Wegen, insb. aber auf Facebook und Co. mit ihren Kolleg/inn/en teilen. Entgegen eventueller Annahmen von Lehrenden handeln die Studierenden hierbei nicht gesetzeswidrig. Studierende haben das Recht Prüfungen zu kopieren und sich darüber auszutauschen.

Alleine im Falle von Multiple Choice-Fragen gibt es die Einschränkung, dass bei der Prüfungseinsicht keine Kopien gemacht werden dürfen. Dies klärt § 79 Abs. 5 UG: „Der oder dem Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Beurteilungsunterlagen umfassen auch die bei der betreffenden Prüfung gestellten Prüfungsfragen. Die oder der Studierende ist berechtigt, diese Unterlagen zu vervielfältigen. Vom Recht auf

Vervielfältigung ausgenommen sind Multiple Choice-Fragen inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.“

In der Konsequenz heißt das für Sie als Lehrende, dass Sie für jede Klausur neue Fragen vorbereiten sollten. Vielleicht haben Sie für Ihre Vorlesung (für einen Teilbereich, etwa für das jedenfalls nötige Basiswissen) aber ohnehin einen so großen Fragenpool, dass damit der gesamte Stoff abgedeckt ist und also ruhig einzelne oder auch alle Fragen bekannt sein können. Zudem: Eine Frage zu kennen, heißt noch nicht, auch die Antworten darauf zu kennen. Manche Lehrende greifen auch direkt in Foren kursierende Fragen samt möglicherweise nicht korrekter Antwortversuche auf und nehmen diese als Lernanlass in der Vorlesung. Jedenfalls aber sollten Sie sich der Tatsache bewusst sein, dass die Wahrscheinlichkeit groß ist, dass Ihre Studierenden die Fragen früherer Prüfungen kennen und hierfür entsprechende Vorkehrungen treffen.

#### **Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen**

In vielen Lehrveranstaltungen gibt es Studierende, die den Vortrag der/des Lehrenden oder auch die gesamte Lehrveranstaltung per Audio oder Video aufzeichnen wollen. Sie dürfen das ganz eindeutig nur nach expliziter Zustimmung jedes/jeder einzelnen Lehrenden. Ohne Zustimmung dürfen keine Ton- oder Video-Aufzeichnungen gemacht werden.

**Sollten auch Sie Fragen oder Themen haben**, die Ihnen für die Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre relevant erscheinen, können Sie diese gerne zur Behandlung in der AG QE Lehre vorschlagen. Senden Sie hierzu bitte ein eMail an [evaluation@sbg.ac.at](mailto:evaluation@sbg.ac.at). (Rechtliche Fragen sind aber selbstverständlich an die Rechtsabteilung zu stellen.)

Mit den besten Wünschen für Ihre erfolgreiche Lehre,  
E. Müller, Vizerektor für Lehre  
H. Astleitner, Vorsitzender AG QE Lehre

Ad 5.: Nach Ansicht der Universität Salzburg war die gewählte Vorgangsweise rechtlich völlig korrekt. Es wäre nicht zulässig gewesen, Prüfungsergebnisse zu akzeptieren, bei denen nicht eindeutig geklärt war, dass sie nicht durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel erschlichen wurden. Eine abweichende Meinung der österreichischen Hochschülerschaft, die erst zwei Monate nach der gegenständlichen Prüfung geäußert wird, macht daraus aber noch keinen „Rechtsstreit“.

Bei der Stellungnahme des Vizerektors für Lehre handelt es sich auch nicht um eine „eher lockere Interpretation des Falles“, sondern um die Darstellung der Rechte der Studierenden.

Ad 6.: Hinfällig wegen 5.

Mit freundlichen Grüßen



Univ.-Prof. Dr. Erich Müller  
Vizerektor für Lehre

